



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski
Telefon: 039971 3093-0
Fax: 03994 235-415
E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 20.06.2022

Stadtbau.architekten^{nb}
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Stadt Dargun
Bebauungsplan Nr. 19
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. BauGB

hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m.§ 32 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Punkt 1.5 Rechtsgrundlagen bitte ich Sie, die Gesetzmäßigkeiten zum Landeswaldgesetz M-V zu berichtigen:

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz -LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870), **letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790,794)**

Gemäß § 10 Abs.3 LWaldG M-V haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

Grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 19 folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten bzw. einzuhalten:

1.) Walddefinition

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

Weiterhin gelten nicht als Wald z.B.:

- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen

2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von **30 Metern** einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und **beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes**.

Unter „Traufkante“ des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Hat der Wald an fraglicher Stelle keinen Baumbestand, sondern ist beispielsweise kahl geschlagen oder mit Waldsträuchern bedeckt, so gehören diese Flächen auch zum Wald und es wird entsprechend zur Linie, an der diese Waldnutzung endet, gemessen.

Sollten Ihrerseits Unklarheiten bestehen, wie die Grenzlinie des Waldes zu ziehen ist, sind wir Ihnen bei der Klärung jeder Zeit gern behilflich.

Anbei fügen wir diesem Schreiben einen Kartenausschnitt bei, der Sie die Waldfläche lt. LWaldG M-V entnehmen können.

3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen/Ersatzaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Zusammenfassung:

Eine unmittelbare Waldbetroffenheit ergibt sich für die Bestandteile des Bebauungsplanes

Teil A: Planzeichnung

Die Planzeichnung ist unvollständig, da sie nicht die Darstellung der Waldfläche auf dem Flurstück 44/4 enthält. Somit kann ich nicht überprüfen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird und dem Verlauf der Baugrenze entspricht.

Die Darstellung der Waldfläche sowie die Einzeichnung des gesetzlichen Waldabstandes sind zwingend in der Planzeichnung erforderlich.

Lt. den Hinweisen für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Bewertung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich gilt Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes einschließlich der Waldabstandsflächen als Ausschlussfläche.

Mit diesem 30 Meter Waldabstand wird nicht nur die Photovoltaikanlage vor Beschädigungen durch umstürzende Bäume geschützt, sondern soll auch als Fahrstreifen für die Feuerwehr zum Waldbrandschutz bzw. für Rettungsfahrzeuge genutzt werden können.

Teil B: Textliche Festsetzungen zum B-Plan

5.1.1 Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes und forstrechtliche Belange

Hier fehlt ebenfalls der Hinweis, dass zu der im Westen angrenzenden Waldfläche ein Abstand von 30 Metern einzuhalten ist.

Des Weiteren ist den Unterlagen zur Verkehrsanbindung (**Pkt. 7**) nicht zu entnehmen, wo die „Innere und Äußere Erschließung“ verläuft. Ist hier z. Bsp. eine Waldflächeninanspruchnahme geplant?

Pkt. 8. 4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze

Auch für Nebenanlagen gilt der gesetzliche Waldabstand von 30 Metern.

Sind Nebenanlagen lt. BauGB genehmigungsfrei befinden sich aber im Waldabstandsbereich, so sind diese Nebenanlagen von der Forstbehörde zu genehmigen.

Pkt. 8. 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Da wir als Forstbehörde auch für den Naturschutz im Wald zuständig sind, möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass es sich beim angrenzenden Wald um ein gesetzlich geschütztes Biotop (DEM 00666) „Naturnahes Feldgehölz“ handelt und als „Landschaftsprägende Waldinsel“ ausgewiesen wird.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Erst nach Übernahme unserer oben aufgeführten Aspekte in die Planzeichnung bzw. in die textliche Festsetzung kann ich eine abschließende Stellungnahme zum o.g. B-Plan abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Neise
Forstamtsleiter

45 54250

Abteilung 3204 Nd = Wald im Sinne §2 Landeswaldgesetz M-V

Maßstab 1: 2511



59 77000

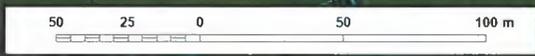
59 77000

59 76750

59 76750

Landesforst
 Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von Landesforst M-V
 -Anstalt d. ö. Rechts
 erstellt am: 21.06.2022



45 54250